

VGAS

Die Statuten des Freizeitvereins

Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen VGAS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Homberg. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Ziel und Zweck des Vereins:

- Der Verein bezweckt die Freizeitgestaltung
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Homberg. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Darlehen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Als Mitglieder des Vereins können natürliche Personen aufgenommen werden, die Interesse der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Die Aufnahme ist auch während des Vereinsjahres durch den Vorstand möglich.

Art. 7

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitgliedern mit Stimmrecht, die Ziele und Zweck des Vereins vorantreiben;
- Passivmitgliedern ohne Stimmrecht, die Interesse am Vereinszweck haben;
- Ehrenmitglieder mit Stimmrecht.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, und dessen Mitgliederkategorie. Über Ablehnungsgründe muss keine Auskunft erteilt werden.

Art. 9

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt.
- b) den Ausschluss, den der Vorstand ohne Angaben von Gründen beschliessen kann.
- c) Durch nichtbezahlen des Jahresbeitrages.
- d) Durch Tod eines Mitgliedes.

Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramms;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeiträge für die jeweilige Mitgliederkategorie;
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt, kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 5 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.

Art. 15

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich. Ergänzungswahlen gelten nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Vereins.

Art. 19

Der Vorstand ist Beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er leitet den Verein und ergreift Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 23

Der Vorstand kann unter Vorbehalt von Art. 3 hiernach einen beliebigen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Er kann ferner Ausschüsse sowie ständige oder nicht ständige Kommissionen bilden und deren Aufgaben festlegen sowie Reglemente erlassen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse und Kommissionen brauchen weder dem Vorstand noch dem Verein anzugehören.

Zeichnungsberechtigung

Art. 25

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Haftung

Art. 26

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27

Teilnahme an Vereinsaktivitäten erfolgt immer auf eigene Gefahr. Der Vorstand und der Organisator der Aktivität lehnt jegliche Haftung ab. Versicherung ist Sache des Teilnehmers.

Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Homberg angenommen und sind mit zu diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Yanick Silvester Braun

Die Protokollführerin:

Romina Braun